

*

*

*

Da sich kein traurigeres Schicksal für den Menschen denken läßt, als wann er von einem tollen Hund, oder andern wüthigen Thieren angefallen, und somit der Gefahr ausgesetzt wird, in gleichen Zustand zu gerathen, und unter denen schauerigsten Umständen, öfters in den besten Jahren, sein Leben unrettlich zu verlieren; So haben Wir, Unserer Landes-Väterlichen Vorsorge zu seyn erachtet, die Unseligen für diesen Erbarmungswürdigsten Zustand auf die möglichste Weise sicher zu stellen.

N 2

Wir

3865

Wir haben zu dem Ende 1.)
 unserm verordneten Richter-Amt,
 die ernstlichsten Anstalten, auf
 schleunige Tödtung eines sich vor-
 findenden wüthigen Thieres, auf
 das dringendste empfohlen. Wir
 haben

2.) Dem, der die erste An-
 zeige von einem vorhandenen wü-
 thigen Thier macht, und es bis
 zur Tödtung verfolgt, 1 fl. 30 kr.
 Dem, der es tödtet, 2. fl. Dem,
 der die Tödtung vollzieht, ehe das
 Thier Schaden anrichtet, 3. fl. zur
 Belohnung ausgesetzt.

Wir haben

3.) Unserm verordneten Col-
 legio Medico, unterm 3^{ten} Nov.
 vorigen Jahrs, den Auftrag ge-
 than,

than, die sichersten und bewährtesten Mittel an die Hand zu geben, wodurch diesem schrecklichen Uebel theils vorzubeugen, theils, wann es erfolgt, dessen fürchterliche Wirkungen zu steuern, oder wenigstens zu vermindern.

Und da dieses in dem hier unten nachfolgenden Aufsatz, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit, sehr gründlich und vollständig bewerkstelliget worden ist; So haben Wir

4.) allschon am 23. Dec. des abgewichenen Jahrs den Schluß gefaßt, diesen deutlichen Unterricht dem Druck zu übergeben, und somit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekandt werden zu lassen.

A 3

Wir

Wir schöpfen anbey zum vor-
aus die beruhigende Hoffnung, es
werde diese Landes-Väterliche
Vorsorge dankbarlich anerkannt,
dem Unterricht alle erforderliche
Aufmerksamkeit gewiedmet, die
vorgeschlagene Behandlungs-Wei-
se sich wohl eingebrückt, und in
vorkommenden Fällen der sorgfäl-
tigste Gebrauch davon gemacht, so-
mit zu Erreichung der bezweckten
heilsamen Absicht so mehrers bey-
gewirkt werden, je mehr einem jeden
selbst daran gelegen ist, sich und
die Seinigen gegen ein solch fürch-
terliches Uebel möglichst zu ver-
wahren, und zu dem Ende die bis-
herig leichtsinnige Behandlung des-
sen, so wie die darüber gehegte
ganz

ganz unrichtige Meynungen schwinden zu lassen. Beschlossen dem 23. December 1782.

Bürgermeistere und
Rath des Heil. R. R.
Freien Stadt Roten-
burg ob der Tauber.